

Durchführungsbestimmungen zur Rückstufung von retardierten Spielern (Pilotprojekt „Playing Down“)

Der Verbands-Jugendausschuss kann retardierten Spielern gemäß § 7 Absatz 5 Jugendordnung ein Sonderspielrecht in einer niedrigeren Altersklasse erteilen.

- 1) Ein Antrag auf Rückstufung kann gestellt werden für
 - a. jungen B-Junioren (U16)
 - b. jungen C-Junioren (U14),
- 2) Ein Spieler gilt als retardiert, wenn sein biologisches Alter zum 1. Juli bzw. 1. Januar mehr als ein Jahr geringer als das biologische Alter des durchschnittlichen Spielers seiner eigentlichen Altersklasse.
- 3) Das relative Alter ist dabei berücksichtigt.
- 4) Das Spielrecht wird bei einer Messung in der Zeit
 - a. vom 1.7. bis 31.12. bis zum 31. Januar erteilt,
 - b. vom 1.1. bis 30.6. bis zum 31. Juli erteilt.
- 5) Die Rückstufung erfolgt bei
 - a. jungen B-Junioren in die C-Junioren
 - b. jungen C-Junioren in die D-Junioren
- 6) Zur Ermittlung des biologischen Alters wird die Mirwald-Diagnostik unter Verwendung eines Eingabetools angewendet. Wenn möglich in der Pilotphase zusätzlich die Ultraschall-Diagnostik.
- 7) Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche vom BFV (Verbands-Jugendausschuss) zugelassen wurden.
- 8) Die Daten werden gespeichert und im Rahmen der Evaluation in der Pilotphase der Universität Tübingen und dem DFB zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Verbands-Jugendausschuss

7. September 2024